

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3580/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3581/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors** 6
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3582/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)** 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3583/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)** 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3584/85 der Kommission vom 19. Dezember 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 9
- Verordnung (EWG) Nr. 3585/85 der Kommission vom 19. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 11
- Verordnung (EWG) Nr. 3586/85 der Kommission vom 19. Dezember 1985 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3587/85 der Kommission vom 16. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3321/82 hinsichtlich der Liste der für die Übertragungsprämie in Betracht kommenden Fischereierzeugnisse sowie der für diese geltenden Größen infolge des Beitritts von Spanien und Portugal** 16

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 3588/85 der Kommission vom 17. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1726/70 und (EWG) Nr. 2603/71 für den Sektor Tabak infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	18
★ Verordnung (EWG) Nr. 3589/85 der Kommission vom 17. Dezember 1985 zur Anpassung bestimmter Verordnungen für den Sektor Hopfen infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	19
★ Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission vom 18. Dezember 1985 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind	20
Verordnung (EWG) Nr. 3591/85 der Kommission vom 18. Dezember 1985 über Lieferungen von Getreide und Reis an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	30
Verordnung (EWG) Nr. 3592/85 der Kommission vom 19. Dezember 1985 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	34
Verordnung (EWG) Nr. 3593/85 der Kommission vom 19. Dezember 1985 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	35
Verordnung (EWG) Nr. 3594/85 der Kommission vom 19. Dezember 1985 zur Berichtigung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	37
Verordnung (EWG) Nr. 3595/85 der Kommission vom 19. Dezember 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	39
Verordnung (EWG) Nr. 3596/85 der Kommission vom 19. Dezember 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	43
Verordnung (EWG) Nr. 3597/85 der Kommission vom 19. Dezember 1985 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	45

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/85 der Kommission vom 29. Juli 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1985/86 (ABl. Nr. L 211 vom 8. 8. 1985)	47
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 3580/85 DES RATES
vom 17. Dezember 1985

zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65 und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf den Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften⁽³⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten und sonstigen Bediensteten anhand des Berichts der Kommission hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften im Rahmen der jährlichen Überprüfung 1985 anzupassen.

Die Berichtigungskoeffizienten für Algerien und Brasilien sind anhand der gegenwärtig für diese Länder vorliegenden statistischen Angaben rückwirkend anzugleichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 wird

a) die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts durch folgende Tabelle ersetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 265 vom 8. 10. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6.

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	300 095	316 037	331 979	347 921	363 863	379 805		
A 2	266 314	281 526	296 738	311 950	327 162	342 374		
A 3 / LA 3	220 554	233 860	247 166	260 472	273 778	287 084	300 390	313 696
A 4 / LA 4	185 284	195 671	206 058	216 445	226 832	237 219	247 606	257 993
A 5 / LA 5	152 762	161 812	170 862	179 912	188 962	198 012	207 062	216 112
A 6 / LA 6	132 008	139 212	146 416	153 620	160 824	168 028	175 232	182 436
A 7 / LA 7	113 635	119 290	124 945	130 600	136 255	141 910		
A 8 / LA 8	100 503	104 553						
B 1	132 008	139 212	146 416	153 620	160 824	168 028	175 232	182 436
B 2	114 383	119 744	125 105	130 466	135 827	141 188	146 549	151 910
B 3	95 941	100 400	104 859	109 318	113 777	118 236	122 695	127 154
B 4	82 979	86 846	90 713	94 580	98 447	102 314	106 181	110 048
B 5	74 173	77 303	80 433	83 563				
C 1	84 639	88 051	91 463	94 875	98 287	101 699	105 111	108 523
C 2	73 616	76 744	79 872	83 000	86 128	89 256	92 384	95 512
C 3	68 672	71 351	74 030	76 709	79 388	82 067	84 746	87 425
C 4	62 044	64 559	67 074	69 589	72 104	74 619	77 134	79 649
C 5	57 227	59 566	61 905	64 244				
D 1	64 658	67 485	70 312	73 139	75 966	78 793	81 620	84 447
D 2	58 957	61 467	63 977	66 487	68 997	71 507	74 017	76 527
D 3	54 876	57 223	59 570	61 917	64 264	66 611	68 958	71 305
D 4	51 739	53 860	55 981	58 102				

- b) — in Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 4 329 bfrs durch den Betrag von 4 541 bfrs ersetzt ;
- in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 5 577 bfrs durch den Betrag von 5 850 bfrs ersetzt ;
- in Artikel 69 zweiter Satz des Statuts und in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 9 961 bfrs durch den Betrag von 10 449 bfrs ersetzt.
- in Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 4 982 bfrs durch den Betrag von 5 226 bfrs ersetzt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten durch folgende Tabelle ersetzt :

Kategorie	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	140 894	158 348	175 802	193 256
	II	102 261	112 223	122 185	132 147
	III	85 933	89 761	93 589	97 417
B	IV	82 553	90 633	98 713	106 793
	V	64 842	69 115	73 388	77 661
C	VI	61 669	65 300	68 931	72 562
	VII	55 197	57 075	58 953	60 831
D	VIII	49 889	52 826	55 763	58 700
	IX	48 043	48 713	49 383	50 053

Artikel 3

Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 beträgt die in Artikel 4a des Anhangs VII zum Statut vorgesehene Pauschalzulage :

- 2 726 bfrs monatlich für Beamte, die in die Besoldungsgruppe C 4 oder C 5 eingestuft sind ;
- 4 179 bfrs monatlich für Beamte, die in die Besoldungsgruppe C 1, C 2 oder C 3 eingestuft sind.

Artikel 4

Die am 1. Juli 1985 erworbenen Ruhegehaltsansprüche werden von diesem Zeitpunkt an für die Beamten und Bediensteten auf Zeit anhand der gemäß Artikel 1 Buchstabe a) dieser Verordnung geänderten Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts berechnet.

Artikel 5

Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 wird das Datum „1. Juli 1984“ in Artikel 63 Absatz 2 des Statuts durch das Datum „1. Juli 1985“ ersetzt.

Artikel 6

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1984 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend genannten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient :

Algerien 190,8

(2) Mit Wirkung vom 1. November 1984 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend genannten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient :

Brasilien 138,9⁽¹⁾

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend genannten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient :

Algerien 190,8⁽¹⁾

(4) Mit Wirkung vom 1. Mai 1985 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Jugoslawien 166,9
Israel 811,1
Türkei 116,9
Brasilien 225,2⁽¹⁾
Chile 208,6

(5) Mit Wirkung vom 16. Mai 1985 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Griechenland 111,1
Portugal 96,7

(6) Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien 100,0
Dänemark 116,9
Deutschland 103,7
Frankreich 103,0

⁽¹⁾ Vorläufige Zahl.

Griechenland	93,0
Irland	95,5
Italien (außer Varese)	97,7
Varese	100,5 ⁽¹⁾
Luxemburg	100,0
Niederlande	99,3
Vereinigtes Königreich	100,0
Spanien	102,1
Portugal	83,8
Schweiz	135,7
Jugoslawien	88,0
Vereinigte Staaten (außer New York)	196,4
New York	212,7
Kanada	159,9
Japan	203,3
Türkei	83,3
Österreich	115,9
Venezuela	97,7
Brasilien	66,4 ⁽¹⁾
Australien	135,2
Thailand	173,0
Indien	147,2
Algerien	190,8 ⁽¹⁾
Chile	126,1
Marokko	103,5
Syrien	183,2
Tunesien	116,3
Ägypten	336,6 ⁽¹⁾
Jordanien	201,2
Libanon	165,1 ⁽¹⁾
Israel	131,5

Artikel 7

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 gelten für die Ruhegehälter und Vergütungen der in Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 ⁽²⁾ genannten Personen folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien	129,5
Dänemark	156,2
Deutschland	107,5
Frankreich	146,6
Irland	123,8
Italien	153,2
Luxemburg	129,5
Niederlande	105,5
Vereinigtes Königreich	98,3

(2) Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den in diesem Artikel genannten Ländern zu nehmen, so wird auf die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Berichtigungskoeffizient angewandt.

(3) Diese Bestimmungen treten am 27. Januar 1986 außer Kraft.

Artikel 8

(7) Die auf die Versorgungsbezüge anwendbaren Berichtigungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 wird die Tabelle in Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut durch folgende Tabelle ersetzt :

	Beamte, die Anspruch auf Haushaltszulage haben		Beamte, die keinen Anspruch auf Haushaltszulage haben	
	vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag an	vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag an
	bfrs je Kalendertag			
A 1 bis LA 3	1 772	834	1 218	699
A 4 bis A 8 und LA 4 bis LA 8 und Laufbahngruppe B	1 718	779	1 165	608
Sonstige Besoldungsgruppen	1 559	727	1 004	502

Artikel 9

Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 werden die in Artikel 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 ⁽³⁾ als Vergütung für Schichtdienst vorgesehenen Beträge auf 7 901, 13 037 und 17 777 bfrs festgesetzt.

⁽¹⁾ Vorläufige Zahl.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 38 vom 13. 2. 1976, S. 1.

Artikel 10

Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 ⁽¹⁾ genannten Beträge der Koeffizient 2,827357 angewandt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 genannten Beträge der Koeffizient 1,132395 für diejenigen Personen angewandt, für die Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 gilt.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3581/85 DES RATES

vom 17. Dezember 1985

zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates
vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3307/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 42
Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zu dem bevorstehenden Erlaß von Vorschriften zur
Ergänzung oder Harmonisierung der Definition der Perl-
weine und der Erzeugnisse der Tarifnummer 22.06 des
Gemeinsamen Zolltarifs ist es angebracht, die Geltung
der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
351/79 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)Nr. 3689/84 ⁽⁴⁾, genannten Bestimmungen um neun
Monate zu verlängern. Die bisherige Erfahrung hat im
übrigen gezeigt, daß diese Verlängerung keine Schwierig-
keiten mit sich bringt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79
wird das Datum „31. Dezember 1985“ durch den „30.
September 1986“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1985.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. F. POOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 90.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 341 vom 29. 12. 1984, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3582/85 DES RATES

vom 17. Dezember 1985

zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch
der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43
und 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkom-
mens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für
gefrorenes Büffelfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb)
33 des Gemeinsamen Zolltarifs ein jährliches gemein-
schaftliches Zollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu
eröffnen, dessen Menge auf 2 250 Tonnen festgesetzt ist.
Dieses Kontingent ist daher für das Jahr 1986 zu
eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle betroffenen
Marktteilnehmer in der Gemeinschaft den gleichen und
kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben
und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend
auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen
Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingents-
menge angewendet wird. Zu diesem Zweck erweist sich
zur Verwendung des Gemeinschaftszollkontingents ein
System als zweckmäßig, das sich auf die Vorlage eines
Echtheitszeugnisses über die Art, die Herkunft und den
Ursprung der Ware stützt.

Die Durchführungsvorschriften zu diesen Bestimmungen
müssen nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verord-

nung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968
über die gemeinsame Marktorganisation für Rind-
fleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von
1979, erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für gefrorenes Büffelfleisch der Tarifstelle 02.01 A
II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs wird für das
Jahr 1986 ein Gemeinschaftskontingent eröffnet.

Die Gesamtmenge dieses Kontingents beträgt 2 250
Tonnen.

(2) Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwend-
bare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 v. H.
festgesetzt.

Artikel 2

Nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung
(EWG) Nr. 805/68 werden die Durchführungsbestim-
mungen zu dieser Verordnung festgelegt, insbesondere :

- a) die Bestimmungen, mit denen Art, Herkunft und
Ursprung der Ware garantiert werden sollen,
- b) die Bestimmungen über die Anerkennung des Doku-
ments, das die Nachprüfung der unter Buchstabe a)
vorgesehenen Garantien ermöglicht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 277 vom 17. 10. 1984, S. 7.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. Dezember 1985 (noch nicht im
Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3583/85 DES RATES

vom 17. Dezember 1985

zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43
und 113,auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für frisches, gekühltes und gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen, dessen Menge, ausgedrückt im Gewicht der Ware, auf 29 800 Tonnen festgesetzt ist. Dieses Kontingent ist daher für das Jahr 1986 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle betroffenen Marktteilnehmer in der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingentsmenge angewendet wird. Zu diesem Zweck erweist sich zur Verwendung des Gemeinschaftszollkontingents ein System als zweckmäßig, das sich auf die Vorlage eines Echtheitszeugnisses über die Art, die Herkunft und den Ursprung der Waren stützt.

Die Durchführungsvorschriften zu diesen Bestimmungen müssen nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verord-

nung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs wird für das Jahr 1986 ein Gemeinschaftszollkontingent eröffnet.

Die Gesamtmenge dieses Kontingents beträgt 29 800 Tonnen, ausgedrückt im Gewicht der Ware.

(2) Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 v. H. festgesetzt.

Artikel 2

Nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung festgelegt, insbesondere :

- a) die Bestimmungen, mit denen Art, Herkunft und Ursprung der Waren garantiert werden,
- b) die Bestimmungen über die Anerkennung des Dokuments, das die Nachprüfung der unter Buchstabe a) vorgesehenen Garantien ermöglicht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 277 vom 17. 10. 1984, S. 6.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. Dezember 1985 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3584/85 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1985

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2543/73 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2956/85 ⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-

zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84 ⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Dezember 1985 fest-
gestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2956/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	125,16
10.01 B II	Hartweizen	178,92 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	112,61 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	131,15
10.04	Hafer	111,61
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	105,17 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	74,13 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	115,78 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	189,35
11.01 B	Mehl von Roggen	171,78
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	291,78
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	203,25

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3585/85 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1985

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2160/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-

zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Dezember 1985 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-
fügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	2,20	2,20	2,20
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	3,29	3,29	3,29
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	5,46	5,46	5,46
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3586/85 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1985

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1201/85⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 435/85⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-

bung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 16. und 17. Dezember 1985 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	77,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	76,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	60,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	82,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	95,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg ^(*), kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg ^(*) sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

^(*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	16,72
07.03 A II	16,72
15.17 B I a)	38,00
15.17 B I b)	60,80
23.04 A II	4,80

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3587/85 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3321/82 hinsichtlich der Liste der für die Übertragungsprämie in Betracht kommenden Fischereierzeugnisse sowie der für diese geltenden Größen infolge des Beitritts von Spanien und PortugalDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 26 in Verbindung mit Anhang I Teil XV Nr. 3 der Beitrittsakte sind neue Erzeugnisse in die Regelung der Übertragungsprämie einbezogen worden. Die Verordnung (EWG) Nr. 3321/82 der Kommission vom 9. Dezember 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse⁽¹⁾ ist daher entsprechend anzupassen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3321/82 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt von Spanien und Portugal in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(¹) ABL. Nr. L 351 vom 11. 12. 1982, S. 20.

ANHANG

„ANHANG I

<i>Warenbezeichnung</i>	<i>Größen⁽¹⁾</i>
1. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> spp.)	2, 3
2. Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	3, 4, 5
3. Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	3, 4
4. Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	2, 3, 4
5. Merlan (<i>Merlangus merlangus</i>)	2, 3, 4
6. Scheefschmut (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	1, 2
7. Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> spp.)	1, 2
8. Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	2, 3, 4, 5
9. Garnelen (<i>Crangon crangon</i>)	1

⁽¹⁾ Erzeugnisgrößen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81.“

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3588/85 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1726/70 und (EWG) Nr. 2603/71 für den Sektor Tabak infolge des Beitritts Spaniens und Portugals

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1726/70 der Kommission vom 25. August 1970 hinsichtlich der Kontrollregelung für die Maßnahmen der ersten Bearbeitung und Aufbereitung von Tabakblättern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 887/85⁽²⁾ und (EWG) Nr. 2603/71 der Kommission vom 6. Dezember 1971 über Einzelheiten bei der Vergabe von Verträgen betreffend die erste Bearbeitung und Aufbereitung des im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Tabaks⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3212/83⁽⁴⁾, sind besondere Angaben zu machen. Infolge des Beitritts Spaniens und Portugals muß das Verzeichnis dieser Angaben vervollständigt werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Akte genannten Maßnahmen erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 wird wie folgt geändert :

— In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) werden folgende Angaben angefügt :

„tabaco en hoja recolectado en la Comunidad“,
„tabaco em rama colhido na Comunidade“.

— In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) werden folgende Angaben angefügt :

„tabaco en hoja importado de países terceros“,
„tabaco em rama proveniente de países terceiros“.

— In Artikel 5 dritter Unterabsatz werden die nachstehenden Gedankenstriche angefügt :

„— tabaco importado de países terceros“,
„— tabaco importado de países terceiros“.

(2) In Artikel 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2603/71 werden die nachstehenden Gedankenstriche angefügt :

„— tabaco de intervención“,
„— tabaco de intervenção“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 269 vom 8. 12. 1971, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 318 vom 16. 11. 1983, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3589/85 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1985

zur Anpassung bestimmter Verordnungen für den Sektor Hopfen infolge des Beitritts Spaniens und Portugals

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge des Beitritts Spaniens und Portugals sind gemäß Artikel 396 der Beitrittsakte die nachstehenden Verordnungen anzupassen :

- Verordnung (EWG) Nr. 890/78 der Kommission vom 28. April 1978 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979⁽²⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 541/85⁽⁴⁾.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Akte genannten Maßnahmen erlassen. Diese Maßnahmen treten nur vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Vertrages und zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 890/78 wird wie folgt geändert :

- In Artikel 5a werden folgende Angaben angefügt :
 - „Producto certificado — Reglamento (CEE) n° 890/78“,
 - „Produto certificado — Regulamento (CEE) n° 890/78“.
- In Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterabsatz werden nach dem Wort „Griechenland“ die Worte „von Spanien und von Portugal“ angefügt.
- In Artikel 11 zweiter Unterabsatz werden nach dem Wort „Griechenland“ die Worte „von Spanien und von Portugal“ angefügt.
- In Anhang III Punkt 2 werden die nachstehenden Worte angefügt :
 - „ESP für Spanien“,
 - „P für Portugal“.

(2) Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 entfällt die Bezugnahme auf Portugal und Spanien.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 29. 4. 1978, S. 43.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 77.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 1. 3. 1985, S. 57.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3590/85 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1985

über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3307/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 5, Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 65,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 354/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2633/85⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 und Artikel 1a, in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 354/79 ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2633/85 geändert worden, um die administrative Abwicklung der Einfuhr von Weinen aus solchen Drittländern zu erleichtern, die besondere Garantien angeboten haben, die von der Gemeinschaft akzeptiert worden sind. Daher ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 der Kommission vom 20. August 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost⁽⁵⁾ abzulösen.

Um die Überwachung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern, sind die Form und erforderlichenfalls der Inhalt der vorgesehenen Bescheinigung und des Analysebulletins sowie die Bedingungen für ihre Verwendung vorzuschreiben.

Um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden, ist auch zu prüfen, ob Bescheinigung und gegebenenfalls Analysebulletin jeweils die eingeführte Partie des Erzeugnisses betreffen. Zu diesem Zweck ist es angebracht, daß die Dokumente jede Partie begleiten, bis sie der gemeinschaftlichen Kontrollregelung unterstellt werden.

Um den Handelsbräuchen zu tragen, ist es erforderlich, daß die zuständigen Behörden bei einer Aufteilung der Partie unter ihrer Kontrolle einen Auszug der Bescheinigung und des Analysebulletins erstellen, der jede neue durch die Aufteilung entstandene Partie begleiten muß.

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 können unter bestimmten Bedingungen die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft auch solche Bescheinigungen und Analysebulletins als gültig anerkennen, die von hierzu ermächtigten Erzeugern ausge-

stellt worden sind, sofern das betreffende Drittland besondere Garantien angeboten hat, die von der Gemeinschaft akzeptiert worden sind. Nach Artikel 1a zweiter Unterabsatz der vorgenannten Verordnung können unter den gleichen Bedingungen Dokumente angenommen werden, die ein vereinfachtes Analysebulletin enthalten. Um die Einfuhr der Weine aus Drittländern in die Gemeinschaft zu erleichtern, ist es angebracht, diese Möglichkeiten zu nutzen und die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Es ist erforderlich, Verzeichnisse mit den Namen und Anschriften der Stellen und Laboratorien zu veröffentlichen, die in den Drittländern ermächtigt worden sind, Bescheinigungen und Analysebulletins auszustellen. Hierdurch können die in der Gemeinschaft für die Überwachung der Einfuhr zuständigen Stellen bei Bedarf die notwendigen Überprüfungen vornehmen.

Nach Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 dürfen in der Gemeinschaft nur solche Erzeugnisse des Weinbaus zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten werden, die nach in der Gemeinschaft zugelassenen önologischen Verfahren hergestellt worden sind. Wenn ein eingeführtes Erzeugnis angereichert, gesäuert oder entsäuert worden ist, so muß vorgesehen werden, daß es nur dann für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch in der Gemeinschaft zugelassen ist, wenn die Grenzwerte eingehalten worden sind, die für diejenige Weinbauzone in der Gemeinschaft gelten, die im Vergleich mit dem Weinbaugebiet, aus dem das eingeführte Erzeugnis stammt, gleichwertige Produktionsbedingungen aufweist.

Es empfiehlt sich, die Exporteure und die Behörden zu entlasten, indem auf dem Dokument VI 1 ein Vermerk darüber vorgesehen wird, daß der dem Likörwein und dem Brennwein zugesetzte Alkohol aus Erzeugnissen des Weinbaus gewonnen worden ist, anstatt für diese Bestätigung ein eigenes Dokument zu verlangen. Die gleichen Überlegungen haben dazu geführt die Möglichkeit vorzusehen, daß das Dokument VI 1 benutzt werden kann, um die Angabe über den Ursprung zu bescheinigen, was bei der Einfuhr von Weinen mit ermäßigtem Zollsatz erforderlich ist. Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 sind die Likörweine „Boberg“ und „Tokayer“ (Aszu und Szamorodni) von der Vorlage einer Bescheinigung und eines Analysebulletins im Sinne des Dokuments VI 1 freigestellt, sofern eine Bescheinigung der Ursprungsangabe vorgelegt wird. Dabei ist es angebracht vorzusehen, daß das Dokument VI 1 als Bescheinigung der Ursprungsangabe bei den vorgenannten Likörweinen verwendet werden kann, ohne daß hierbei das Feld bezüglich des Analysebulletins ausgefüllt werden muß.

Zur Vermeidung von technischen Schwierigkeiten sind Übergangsmaßnahmen zu treffen.

(¹) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1985, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 97.

(⁴) ABl. Nr. L 251 vom 20. 9. 1985, S. 3.

(⁵) ABl. Nr. L 237 vom 28. 8. 1976, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung enthält Vorschriften über Anforderungen an Bescheinigung und Analysebulletin gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sowie über deren Ausstellung und Verwendung.

Artikel 2

Für die Anwendung dieser Verordnung gilt als

- a) Erzeugnis ein in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genanntes Erzeugnis ;
- b) Partie die Menge eines Erzeugnisses, die von ein und demselben Absender an ein und denselben Empfänger versandt wird ;
- c) Zollgebiet der Gemeinschaft das Gebiet, das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend das Zollgebiet der Gemeinschaft ⁽¹⁾ festgelegt worden ist ;
- d) Dokument VI 1 ein Dokument, das auf einem Vordruck ausgestellt ist, der dem Muster in Anhang II entspricht, den in Anhang IV genannten technischen Anforderungen genügt und von einem Beamten einer in Artikel 7 genannten amtlichen Stelle und einem Beamten eines dort genannten anerkannten Laboratoriums unterzeichnet worden ist ;
- e) Dokument VI 2 ein auf einem Vordruck VI 2 ausgestelltes Teildokument, das auf einem Vordruck ausgestellt ist, der dem Muster in Anhang III entspricht, die Angaben eines Dokuments VI 1 oder eines anderen Teildokuments VI 2 enthält und den Sichtvermerk einer Zollstelle innerhalb der Gemeinschaft trägt.

Artikel 3

(1) Für jede Partie eines Erzeugnisses, die zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist, werden die Bescheinigung und das Analysebulletin auf ein und demselben Vordruck VI 1 ausgestellt.

Ist das Erzeugnis jedoch nicht für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt, so braucht das Analysebulletin nicht ausgefüllt zu werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 erster Unterabsatz sind in dem Teil „Analysebulletin“ des Vordrucks VI 1 nur die Angaben über

- den vorhandenen Alkoholgehalt,
- die Gesamtsäure und
- die gesamte schweflige Säure

erforderlich, sofern der Wein in etikettierten Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 60 Litern abgefüllt ist und die Behältnisse mit einem nichtwiederverwendbaren Verschluss versehen sind, und aus einem Land stammt, das besondere Garantien angeboten hat, die

von der Gemeinschaft akzeptiert wurden und in Anhang I aufgeführt sind.

Artikel 4

(1) Die Vordrucke VI 1 und VI 2 bestehen aus einem Original und einer Durchschrift, die im Durchschreibeverfahren auszufüllen sind. Das Original und die Durchschrift begleiten das Erzeugnis.

Die Vordrucke VI 1 und VI 2 sind mit der Schreibmaschine oder handschriftlich, mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben auszufüllen. Eintragungen dürfen weder unkenntlich gemacht noch überschrieben werden. Etwaige Änderungen erfolgen durch Streichung der falschen Angaben und gegebenenfalls Hinzufügen der gewünschten Angaben. Jede derartige Änderung muß durch Unterschrift desjenigen, der sie vorgenommen hat und von der amtlichen Stelle, dem Laboratorium oder der Zollbehörde bestätigt werden.

(2) Die Dokumente VI 1 und die Teildokumente VI 2 werden mit einer laufenden Nummer versehen. Diese wird für die Dokumente VI 1 von der für ihre Ausgabe zuständigen Stelle zugeteilt. Ein zuständiger Sachbearbeiter dieser Stelle unterzeichnet die Bescheinigung. Für die Teildokumente VI 2 wird die laufende Nummer von der damit befaßten Zollstelle zugeteilt, die den Sichtvermerk nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 anbringt.

Artikel 5

(1) Als Bescheinigung oder Analysebulletin gelten auch Dokumente VI 1, die von Weinerzeugern ausgestellt wurden, die in den in Anhang I aufgeführten Drittländern niedergelassen sind, die besondere Garantien angeboten haben, die von der Gemeinschaft akzeptiert worden sind, sofern diese Erzeuger individuell zur Ausstellung dieser Dokumente ermächtigt worden sind und der Kontrolle der zuständigen Behörden in den genannten Drittländern unterliegen.

(2) Die nach Absatz 1 ermächtigten Erzeuger verwenden den Vordruck VI 1, auf dem in Feld Nr. 10 Name und Anschrift der zuständigen Behörde des Drittlands angegeben sind, die die Zulassung erteilt hat. Sie füllen ihn ordnungsgemäß aus.

Die Erzeuger geben außerdem

- in Feld Nr. 1 neben ihrem Namen und ihrer Anschrift ihre Registriernummer an und
- machen in Feld Nr. 11 mindestens die in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Angaben

und unterzeichnen an den hierfür vorgesehenen Stellen in den Feldern Nrn. 10 und 11, nachdem die Worte „Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters der amtlichen Stelle“ und „Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters des Laboratoriums“ ausgestrichen worden sind. Das Anbringen von Stempeln und die Angabe von Name und Anschrift des Laboratoriums ist nicht erforderlich.

Artikel 6

(1) Bei der amtlichen Abfertigung einer Partie zum freien Verkehr sind der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Zollabfertigung erfolgte, das Original und die Durchschrift des betreffenden Dokuments VI 1 bzw. Teildokuments VI 2 auszuhändigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 1.

Die Stellen vermerken auf der Rückseite des Dokuments VI 1 und — soweit erforderlich — auf der Rückseite des Teildokuments VI 2 die festgestellten Mengen, geben dem Verfügungsberechtigten das jeweilige Original zurück und bewahren die Durchschrift mindestens fünf Jahre lang auf.

(2) Wird eine Partie eines Erzeugnisses vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr ungeteilt weiterversandt, so händigt der neue Absender den Zollbehörden, unter deren Aufsicht sich die betreffende Partie befindet, das Dokument VI 1 bzw. Teildokument VI 2 für diese Partie sowie, soweit erforderlich, einen danach ausgefüllten Vordruck VI 2 aus.

Nachdem die Zollbehörde die Übereinstimmung der Angaben im Dokument VI 1 oder im Teildokument VI 2 mit denen auf dem Originalvordruck VI 2 festgestellt hat, bestätigt sie auf diesem die Richtigkeit der Angaben; der so ausgefüllte Vordruck gilt nunmehr als Teildokument VI 2. Sie vermerkt sodann auf dem Dokument VI 1 bzw. dem vorhergehenden Teildokument VI 2 die festgestellten Mengen. Sie gibt dem neuen Absender das Teildokument VI 2 sowie das Original des Dokuments VI 1 bzw. des vorherigen Teildokuments VI 2 zurück und bewahrt die Durchschrift dieser Dokumente mindestens fünf Jahre lang auf.

Wird eine Partie Wein in ein Drittland wieder ausgeführt, so braucht kein Vordruck VI 2 ausgefüllt zu werden.

(3) Wird eine Partie Wein vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr geteilt, so händigt der Verfügungsberechtigte der Zollbehörde, unter deren Aufsicht sich die aufzuteilende Partie befindet, das Dokument VI 1 bzw. Teildokument VI 2 für diese Partie sowie für jede neue Partie einen danach ausgefüllten Vordruck VI 2 aus.

Nachdem die Zollbehörde die Übereinstimmung der Angaben im Dokument VI 1 oder im Teildokument VI 2 mit denen auf dem für jede neue Partie ausgefüllten Vordruck VI 2 festgestellt hat, bestätigt sie auf diesem die Richtigkeit der Angaben; der so ausgefüllte Vordruck gilt nunmehr als Teildokument VI 2. Sie vermerkt sodann auf der Rückseite des Dokuments VI 1 bzw. des Teildokuments VI 2, anhand dessen dieses Teildokument VI 2 ausgestellt worden ist, die festgestellten Mengen.

Sie gibt dem Verfügungsberechtigten das Original des Dokuments VI 1 bzw. des ursprünglich ausgestellten Teildokuments VI 2 sowie das Teildokument VI 2 zurück und bewahrt die Durchschrift dieser Dokumente mindestens fünf Jahre lang auf.

Artikel 7

(1) Die Kommission erstellt aufgrund von Mitteilungen der zuständigen Behörden der Drittländer Verzeichnisse mit Namen und Anschriften der amtlichen Stellen und Laboratorien sowie der Weinerzeuger, die zur Ausstellung von VI 1-Dokumenten ermächtigt sind. Sie hält diese Verzeichnisse auf dem laufenden und veröffentlicht sie in Teil C im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(2) Die Mitteilungen der zuständigen Behörden der Drittländer nach Absatz 1 enthalten:

- Name und Anschrift der anerkannten oder zum Zwecke der Ausstellung von VI 1-Dokumenten benannten amtlichen Stellen und Laboratorien;
- Name, Anschrift und amtliche Registriernummer der Weinerzeuger, die befugt sind, selbst die VI 1-Dokumente auszustellen.

Die in Absatz 1 genannten amtlichen Stellen und Laboratorien werden nur in diese Verzeichnisse aufgenommen, wenn sie von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands ermächtigt worden sind, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen jede für eine Bewertung der in den Dokumenten gemachten Angaben zweckdienliche Auskunft zu erteilen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Verzeichnisse werden insbesondere in bezug auf Änderungen der Anschrift oder der Bezeichnung der Stellen und Laboratorien auf dem laufenden gehalten.

Sie werden geändert:

- a) wenn eine Stelle oder ein Laboratorium die aufgrund von Absatz 2 verlangten Auskünfte nicht erteilt;
- b) wenn eine amtliche Stelle oder ein amtliches Laboratorium in das Verzeichnis neu aufzunehmen oder daraus zu streichen ist;
- c) wenn einem Erzeuger die in Artikel 5 genannte Zulassung nach Erstellung des Verzeichnisses erteilt oder diese Zulassung entzogen worden ist.

Artikel 8

(1) Vorbehaltlich des Artikels 51 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und seiner Durchführungsbestimmungen können Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nur dann für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden, wenn sie im Fall der in den Artikeln 32, 33 und 34 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten önologischen Verfahren unter Einhaltung der Grenzwerte gewonnen worden sind, die für die Weinbauzone innerhalb der Gemeinschaft gelten, deren natürliche Produktionsbedingungen gleichwertig sind denjenigen des Anbaugebiets in einem Drittland, aus dem das Erzeugnis stammt.

Über die Gleichwertigkeit der Produktionsbedingungen befinden die zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands.

Die Kommission kann jedoch die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Produktionsbedingungen in diesem Drittland im Vergleich zu den Produktionsbedingungen in der entsprechenden Weinbauzone in der Gemeinschaft durch eine Beurteilung ersetzen, über die sie selbst anhand eines Vergleichs zwischen den in der Gemeinschaft geltenden Bestimmungen mit den in diesem Drittland geltenden Bestimmungen entscheidet.

(2) Wenn den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats Anhaltspunkte vorliegen, daß ein Erzeugnis aus einem Drittland Gegenstand eines in Absatz 1 genannten önologischen Verfahrens unter erheblicher Überschreitung der für die entsprechende Weinbauzone in der

Gemeinschaft geltenden war, dar, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission. In diesem Fall nimmt die Kommission mit dem betreffenden Drittland Verbindung auf, damit die künftigen Einfuhren ordnungsgemäß erfolgen können.

Artikel 9

(1) Bei

- Likörwein und bei
- Brennwein

werden nur solche VI-Dokumente als gültig anerkannt, wenn die in Artikel 7 genannten amtlichen Stellen

a) in Feld Nr. 15 folgendes vermerkt haben :

„Es wird bescheinigt, daß der diesem Wein zugesetzte Alkohol aus Erzeugnissen des Weinbaus gewonnen worden ist“,

b) und diesen Vermerk ergänzt haben durch :

- den Namen und die vollständige Anschrift der Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat ;
- die Unterschrift eines zuständigen Sachbearbeiters dieser Stelle ;
- den Stempel dieser Stelle.

(2) Bei Weinen, die mit einem ermäßigten Zollsatz in die Gemeinschaft eingeführt werden, können die VI 1 Dokumente gleichzeitig als die in den entsprechenden Abkommen vorgesehenen Bescheinigungen der Ursprungsbezeichnung dienen, wenn die hier zuständige amtliche Stelle

— in Feld Nr. 15 folgendes vermerkt hat :

„Es wird bescheinigt, daß der in diesem Dokument genannte Wein im Weinbaugebiet ... erzeugt wurde und ihm nach den Vorschriften des Ursprungslands

die in Feld Nr. 6 angegebene Ursprungsbezeichnung zuerkannt worden ist.“

— und diesen Vermerk wie nach Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehen ergänzt hat.

(3) Bei Likörweinen, die mit der Bezeichnung „Boberg“ und „Tokayer“ (Aszu und Szamorodni) bezeichnet werden dürfen, kann das Feld Nr. 15 des Dokuments VI 1 für die Ausstellung der nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 und der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 der Kommission⁽¹⁾ vorgesehenen Bescheinigung benutzt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, das Analysebulletin in Feld Nr. 11 auszufüllen.

Artikel 10

Die Drittländer, für deren Ausfuhr in die Gemeinschaft die Bescheinigung und das Analysebulletin gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 nicht erforderlich ist, sind in Anhang V dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 wird mit Wirkung vom 30. September 1986 aufgehoben.

In der Zeit vom 2. April 1986 bis 30. September 1986 wird sie nur auf Erzeugnisse angewendet, für die gegenüber den Zollbehörden innerhalb der Gemeinschaft der Nachweis erbracht wurde, daß sie das betreffende Drittland vor dem 2. April 1986 verlassen haben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vorbehaltlich des Artikels 11 ab 2. April 1986, ausgenommen Artikel 9 Absatz 2, der erst ab 1. Juli 1986 Anwendung findet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1975, S. 19.

ANHANG I

Verzeichnis der Drittländer, die mit der Gemeinschaft besondere, in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 erwähnte Vereinbarungen getroffen haben

Vereinigte Staaten von Amerika

EINFÜHREN (Abfertigung zum freien Verkehr oder Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	12 Nummer und Datum des Teildokuments, des Zollpapiers	13 Name und Anschrift des auf dem Teildokument genannten Empfängers	14 Sichtvermerk der zuständigen Stelle
vorhanden			
abgeschrieben			
vorhanden			
abgeschrieben			
vorhanden			
abgeschrieben			
vorhanden			
abgeschrieben			

15 Andere Angaben :

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

AUSSTELLENDER MITGLIEDSTAAT:

VI2

Laufende Nummer:

TEILDOKUMENT EINES DOKUMENTS
FÜR DIE EINFUHR VON WEIN, TRAUBENSAFT UND
TRAUBENMOST
IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 Exporteur <input type="checkbox"/>
2 Empfänger

3 Teildokument von Dokument V 1 1
 Nummer:
 ausgestellt in
 (Name des Drittlandes):
 am:

- (1) Die unzutreffende Angabe wird gestrichen.
- (2) Die zutreffende Angabe wird mit „x“ markiert.
- (3) Vorgeschriebene Angabe bei Weinen, auch bei Likörweinen und bei Brennwein, die mit ermäßigtem Zoll in die Gemeinschaft eingeführt werden (der nicht zutreffende Text wird gestrichen).

4 Teildokument von Dokument V 1 2
 Nummer:
 bestätigt von (Name und Anschrift der Zollstelle in der Gemeinschaft)
 am:

5 Markierung durch Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung des Erzeugnisses

6 Menge in l/hl/kg (1)
7 Anzahl der Flaschen
8 Farbe des Erzeugnisses

9 ERKLÄRUNG DES ABSENDERS (2)

Der Unterzeichnete versichert, daß die obenstehend beschriebene Partie Gegenstand des in Feld Nr. 3 genannten Dokuments V 1 1 des in Feld Nr. 4 genannten Teildokuments ist, bestehend aus

EINER BESCHEINIGUNG, die angibt, daß das obengenannte Erzeugnis für den direkten menschlichen Verbrauch bestimmt nicht bestimmt ist, den Vorschriften des Ursprungslands für die Erzeugung und das Inverkehrbringen entspricht und, falls es sich um ein Erzeugnis handelt, das für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, keinen önologischen Verfahren unterzogen wurde, die nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Einfuhr dieses Erzeugnisses unzulässig sind

EINEM ANALYSEBULLETIN, das angibt, daß das oben beschriebene Erzeugnis folgende Analysedaten aufweist:

BEI TRAUBENMOST UND TRAUBENSAFT: Dichte: _____ vorhandener Alkoholgehalt: _____
 BEI WEIN UND TEILWEISE GEGORENEM TRAUBENMOST:
 Gesamtalkoholgehalt: _____
 BEI ALLEN ERZEUGNISSEN:
 Gesamttrockensubstanz: _____ Gesamtsäuregehalt: _____ flüchtige Säure: _____
 Zitronensäure: _____ Gesamte schweflige Säure: _____
 Vorhandensein Nichtvorhandensein von Erzeugnissen aus Rebsorten interspezifischer Kreuzungen (Direktträgerhybriden) oder aus anderen Rebsorten, die nicht der Art „Vitis vinifera“ angehören

Sowie (3) einen VERMERK der zuständigen Stelle, der bescheinigt, daß

- der in diesem Dokument genannte Wein im Weinbaugebiet erzeugt wurde und ihm nach den Vorschriften des Ursprungslands die in Feld Nr. 5 genannte Ursprungsbezeichnung zuerkannt worden ist,
- der diesem Wein zugesetzte Alkohol aus Erzeugnissen des Weinbaus stammt.

10 VERMERK DER ZOLLBEHÖRDE

Die Richtigkeit dieser Erklärung wird bestätigt:

Ausstellungsort und Datum:

Unterschrift: _____ Stempel: _____

Unterschrift: _____

Zollstelle (Name und vollständige Adresse): _____

EINFÜHREN (Abfertigung zum freien Verkehr oder Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	11 Nummer und Datum des Teildokuments, des Zollpapiers	12 Name und Anschrift des auf dem Teildokument genannten Empfängers	13 Sichtvermerk der zuständigen Stelle
vorhanden			
abgeschrieben			
vorhanden			
abgeschrieben			
vorhanden			
abgeschrieben			
vorhanden			
abgeschrieben			

*ANHANG IV***(Technische) Bestimmungen zu den Vordrucken VI 1 und VI 2****A. Druck der Formulare**

1. Die Vordrucke haben ein Format von etwa 210 × 297 mm.
2. Zu verwenden ist geleimtes weißes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g.
3. Jeder Vordruck ist mit dem Namen und der Anschrift oder dem Zeichen des Druckers versehen.
4. Die Vordrucke werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt. Bei den Vordrucken VI 2 wird diese Sprache von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in dem die Richtigkeit der auf den Vordrucken gemachten Angaben bestätigt wird, bestimmt.

B. Ausfüllen der Vordrucke

1. Die Vordrucke werden in der Sprache, in der sie gedruckt sind, ausgefüllt.
2. Jeder Vordruck erhält eine laufende Nummer, die
 - bei den Vordrucken VI 1 von der amtlichen Stelle, die den Teil „Bescheinigung“ unterzeichnet,
 - bei den Vordrucken VI 2 von der Zollstelle, die sie bestätigt, zugeteilt wird.
3. Die Bezeichnung des Erzeugnisses in Feld Nr. 6 des Vordrucks VI 1 und in Feld Nr. 5 des Vordrucks VI 2 erfolgt in Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1898/85 ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 99.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 11. 7. 1985, S. 1.

ANHANG V

- Kanada
 - Iran
 - Libanon
 - Volksrepublik China
 - Taiwan
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3591/85 DER KOMMISSION**vom 18. Dezember 1985****über Lieferungen von Getreide und Reis an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 6. Mai 1985 die Bereitstellung einer Nahrungsmittelhilfe für das IKRK beschlossen und dieser Organisation 839 Tonnen Getreide zur Lieferung cif zugeteilt.

Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommis-

sion vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁷⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Anhängen genannten Interventionsstellen sind gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG I

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Philippinen
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Haferflocken
5. **Gesamtmenge** : 150 Tonnen (259 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
VIB, Burgemeester Kessenplein 3, NL-6431 KM Hoensbroek (Telex 56396)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Herstellung von Schnellkochhaferflocken :
Rohhafer : Hafer erster Qualität und von hoher Dichte.
Reinigung und Präparation : Der Hafer wird von Fremdkörpern befreit, entbittert und durch Dämpfen stabilisiert.
Schälen : Der Hafer wird nach Größen sortiert und geschält. Nach Entfernen der Spelze werden die Haferkörner geputzt und poliert.
Hafergrütze : Die Haferkörner werden zerschnitten, sortiert und im Luftstrom gereinigt. Die Grütze wird angefeuchtet und mit Dampf vorgekocht, dann zu Flocken ausgewalzt.
Qualität der Haferflocken :
Feuchtigkeit : weniger als 12 v. H.
Aschegehalt : weniger als 2,3 v. H. der Trockensubstanz
Rohfaser : weniger als 1,5 v. H. der Trockensubstanz
Spelzenanteil : weniger als 0,10 v. H. der Trockensubstanz
Proteingehalt : nicht weniger als 12 v. H. der Trockensubstanz
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Zusammenstellung der Säcke :
 - vier Säcke aus Kraftpapier mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 70 g je m² entspricht
 - ein Sack aus bituminiertem Papier als Zwischenlage, mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 140 g je m² entspricht
 - ein Innenbeutel aus Polyäthylen mit einer Dicke von mindestens 0,06 mm, der zweifach gebunden wird
 - oberer und unterer Verschluss des Sackes sind zu verkleben
 - Eigengewicht der Säcke : 25 kg
 - Beschriftung der Säcke :
Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 10 cm × 10 cm sowie der Aufschrift :
„PHL-47 / ROLLED OATS / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE INTERNATIONAL COMMITTEE OF THE RED CROSS / FOR FREE DISTRIBUTION / MANILLA“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Manila
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung

15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 7. Januar 1986 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : 20. Januar bis 10. Februar 1986
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne
18. Auf Wunsch des IKRK muß der Zuschlagsempfänger dem Empfänger bei der Lieferung folgende Dokumente überreichen :
 - Ursprungszeugnis
 - pflanzengesundheitliches Zeugnis
 - Rechnung pro-forma

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
 2. Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
-

ANHANG II

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Philippinen
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis (nicht parboiled)
5. **Gesamtmenge** : 200 Tonnen (580 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, I-Milano (Telex 334 032)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreibige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
 - neue Polypropylen-Säcke, mit einem Mindestgewicht von 120 g, einer speziellen Behandlung „UV-Strahlen und Nahrungsmittel“ unterworfen
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke : ein rotes Kreuz in der Größe von 15 × 15 cm sowie der Aufschrift (mit Buchstaben von 5 cm Höhe):
„PHL-48 / RICE / MANILA / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE INTERNATIONAL COMMITTEE OF THE RED CROSS / FOR FREE DISTRIBUTION“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Manila
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 13. Januar 1986 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 20. Februar 1986
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne
18. Auf Wunsch des IKRK muß der Zuschlagsempfänger dem Empfänger bei der Lieferung folgende Dokumente überreichen :
 - Zeugnis über Begasung
 - Ursprungszeugnis
 - pflanzengesundheitliches Zeugnis
 - Rechnung pro-forma

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3592/85 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1985

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 106/85 des Rates vom 14. Januar 1985 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 142/85 der Kommission vom 18. Januar 1985 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 106/85 und (EWG) Nr. 3688/84⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3249/85⁽³⁾, legt in Artikel 7 fest, daß die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 552/85⁽⁵⁾, erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 142/85 hat in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Jahr 1985 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 4 000 Tonnen festgesetzt.

Die im Dezember 1985 eingereichten Anträge bleiben unter den verfügbaren Mengen ; sie können also in vollem Umfang genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Jeder für den Monat Dezember 1985 eingereichte Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 142/85 wird in vollem Umfang genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 17. 1. 1985, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1985, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 63 vom 2. 3. 1985, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3593/85 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 1985
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85⁽²⁾, insbe-
 sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates
 vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1297/85⁽⁴⁾;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
 vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
 nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
 menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1474/84⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.
 2881/85⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 3513/85⁽⁸⁾, festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1985/86 der Richtpreis für
 Raps- und Rübsensamen und der monatliche Erhöhungs-
 betrag für die Monate Januar, Februar, März, April und
 Mai 1986 für Raps und Rübsen noch nicht bestehen,
 konnte der Beihilfebetrags im Falle der Festsetzung im

voraus für die Monate Dezember 1985, Januar, Februar,
 März, April und Mai 1986 für Raps und Rübsen nur
 vorläufig aufgrund des Richtpreises und der monatlichen
 Erhöhung, die zuletzt von der Kommission dem Rat für
 das Wirtschaftsjahr 1985/86 vorgeschlagen wurden,
 berechnet werden; dieser Beihilfebetrags darf daher nur
 vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder
 zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschafts-
 jahr 1985/86 bekannt sein wird.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
 2881/85 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
 die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
 die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
 dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
 gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2681/83⁽⁹⁾ sind in den Anhängen festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die
 Monate Dezember 1985, Januar, Februar, März, April und
 Mai 1986 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und
 Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 20. Dezember 1985
 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirt-
 schaftsjahr 1985/86 festgesetzten Richtpreis für diese
 Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung für die
 Monate Januar, Februar, März, April und Mai 1986 für
 Raps und Rübsen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 277 vom 17. 10. 1985, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 46.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
1. Bruttobeihilfen (ECU) (1)	25,294	25,754	26,050	23,935	24,455	24,455
2. Endgültige Beihilfen (1)						
In nachstehenden Ländern geerntete und verarbeitete Samen:						
— Bundesrepublik Deutschland (DM)	61,90	63,01	63,75	59,05	60,29	60,79
— Niederlande (hfl)	69,75	70,99	71,81	66,50	67,90	68,40
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 173,94	1 195,29	1 209,03	1 109,85	1 133,98	1 126,33
— Frankreich (ffrs)	174,64	177,86	179,55	163,68	167,32	167,33
— Dänemark (dkr)	212,85	216,72	219,21	201,41	205,79	205,25
— Irland (Ir £)	18,973	19,318	19,537	17,903	18,293	18,178
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	15,182	15,466	15,644	14,283	14,605	14,428
— Italien (Lit)	35 714	36 389	36 626	33 073	33 844	33 132
— Griechenland (Dr)	1 780,33	1 825,32	1 847,81	1 539,52	1 592,74	1 592,74

(1) Anhand des letzten Richtpreisvorschlags der Kommission und vorbehaltlich des Ratsbeschlusses.

ANHANG II

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat
1. Bruttobeihilfen (ECU)	30,705	31,839	32,847	33,397	32,567
2. Endgültige Beihilfen					
In nachstehenden Ländern geerntete und verarbeitete Kerne:					
— Bundesrepublik Deutschland (DM)	75,17	77,84	80,24	81,73	79,81
— Niederlande (hfl)	84,70	87,71	90,39	92,06	89,89
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 425,07	1 477,71	1 524,49	1 548,93	1 510,38
— Frankreich (ffrs)	211,97	219,96	226,64	229,70	223,76
— Dänemark (dkr)	258,38	267,92	276,41	281,03	274,05
— Irland (Ir £)	23,032	23,883	24,635	24,997	24,373
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	18,424	19,136	19,767	20,106	19,576
— Italien (Lit)	43 329	45 046	46 354	46 956	45 649
— Griechenland (Dr)	2 149,63	2 283,77	2 400,63	2 454,66	2 340,79

ANHANG III

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	Jeweilig	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
DM	2,193050	2,183800	2,176840	2,169190	2,169190	2,148510
hfl	2,468370	2,460450	2,455000	2,448500	2,448500	2,431280
bfrs/lfrs	44,753200	44,734100	44,740700	44,721800	44,721800	44,697500
ffrs	6,704370	6,734420	6,752640	6,781490	6,781490	6,842760
dkr	7,953190	7,948880	7,951050	7,946030	7,946030	7,946110
Ir £	0,710402	0,710862	0,712231	0,713181	0,713181	0,717484
£ Stg.	0,606194	0,607235	0,608801	0,609743	0,609743	0,613289
Lit	1 496,17	1 506,74	1 512,36	1 519,56	1 519,56	1 542,27
Dr	130,58160	130,44760	130,41030	130,29070	130,29070	130,08590

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3594/85 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1985

**zur Berichtigung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2543/73 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung(EWG) Nr. 2956/85 ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3555/85 ⁽⁶⁾ festgesetzt.Eine Überprüfung hat gezeigt, daß sich im Anhang dieser
Verordnung Fehler befinden; infolgedessen ist diese
Verordnung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2956/85 in der
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3555/85 geänderten
Fassung wird durch den Anhang der vorliegenden
Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt am 18. Dezember 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 339 vom 18. 12. 1985, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1985, zur Berichtigung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	125,50
10.01 B II	Hartweizen	178,92 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	111,06 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	131,15
10.04	Hafer	111,61
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	105,20 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	74,13 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	116,83 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	189,83
11.01 B	Mehl von Roggen	169,61
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	290,74
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	203,77

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3595/85 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	50,00
	— Zone II b)	57,00
	— den anderen Drittländern	20,00
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	50,00
	— den anderen Drittländern	60,00
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	72,00
	— den anderen Drittländern	82,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	72,00
	— Zone II b)	79,00
	— Japan	—
	— den anderen Drittländern	20,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	79,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	79,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	70,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	64,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	60,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	53,00

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	79,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	79,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	79,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	79,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	248,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	234,00
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	209,00
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	197,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	79,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85 (ABl. Nr. L 60 vom 28. 2. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3596/85 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien
betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und
die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge
auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen
unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der vor-
aussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft,
andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeug-
nisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getrei-
demärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche
Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berück-
sichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu
vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
nissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1027/84⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt,
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-
nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer
Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-
zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der
Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1985 in Kraft.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

—
ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	66,50
11.07 A II b)	128,89
11.07 B	150,21

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3597/85 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1985

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1027/84⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75⁽⁶⁾ hat die Einzel-
heiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der
Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungser-
zeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die
voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft
einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-
gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der
gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-
märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-

ströme sicherzustellen ; ferner ist dem wirtschaftlichen
Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit
Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft
zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten
besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
gungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-
zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1985 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5	6. Term. 6
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :							
	— China	0	+ 6,00	+ 6,00	+ 6,00	+ 6,00	+ 6,00	+ 6,00
	— den anderen Drittländern	0	0	0	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	0	0	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	0	0	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgriß und Feingriß von Hartweizen	0	0	0	0	0	0	0
11.02 A I b)	Grobgriß und Feingriß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85 (ABl. Nr. L 60 vom 28. 2. 1985), bestimmt sind.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/85 der Kommission vom 29. Juli 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1985/86

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 211 vom 8. August 1985)

Auf Seite 20 wird Artikel 4 Absatz 2 wie folgt geändert :

anstatt: „(2) Bei der Destillation des ... Weins ...“

muß es heißen: „(2) Bei der direkten Destillation des ... Weins ...“

LEITFADEN DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

I/1985

Der Rat steht im Mittelpunkt des Beschlußfassungsprozesses der Gemeinschaften.

Der „Leitfaden“ vermittelt einen Überblick über seine Struktur, seine Zuständigkeiten und seine Arbeitsweise. Er erscheint zweimal jährlich und enthält ein Verzeichnis der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die normalerweise an den Ratstagungen teilnehmen, ein Verzeichnis der Mitglieder des Ausschusses der Ständigen Vertreter, Organisationspläne für die Ständigen Vertretungen aller Mitgliedstaaten sowie einen Strukturplan des Generalsekretariats des Rates. Daneben bringt er Hinweise auf die im Rahmen des Rates tätigen Ausschüsse, die gemischten Assoziations- und Kooperationsräte, den AKP—EWG-Ministerrat und die Vertretungen der AKP-Staaten bei der Gemeinschaft.

140 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-824-0268-1

BX-43-85-757-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 150 bfrs; 7,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg